

SP-Fraktion
Jakob Hug
Kantonsrat
8262 Ramsen

Kantonsrat

Eingegangen: 19. Februar 2007/16

An den Präsidenten
des Kantonsrates
8200 Schaffhausen

Ramsen, den 19. Februar 2007

**Waffenerwerbsschein als Voraussetzung für das Überlassen
der persönlichen Ordonnanzwaffe an ausscheidende Armeeangehörige**

Motion 2/2007

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Vorlage auszuarbeiten über Waffen, Waffenzubehör und Munition, dass für den Erwerb der Ordonnanzwaffen nach Abschluss der Militärdienstpflicht ein Waffenerwerbsschein erforderlich ist.

Begründung:

Das VBS hat im ersten Semester 2006 eine Umfrage bei den Kantonen sowie dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) über den künftigen Ablauf bei der Überprüfung allfälliger Hinderungsgründe anlässlich der Überlassung der persönlichen Waffe durchgeführt.

Dabei standen folgende Varianten zur Diskussion:

1. Selbstdeklaration und Abklärung in der kantonalen Polizeiregistern
2. Überlassung gegen Vorweisen eines Strafregisterauszuges
3. Überlassung gegen Vorweisen eines Waffenerwerbsscheins

Es sprachen sich praktisch gleich viele der Antwortenden für die erste (Selbstdeklaration und Abklärung in kantonalen Polizeiregistern) und die dritte Variante (Überlassen gegen Vorweisen eines Waffenerwerbsscheins) aus.

Der Bundesrat hat sich für die Selbstdeklaration entschieden, jedoch ohne Abklärungen in den kantonalen Polizeiregistern.

Immer noch steht in Art. 11 Abs. 4 der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen eidgenössischen Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (SR 514.10; VPPA) der Satz: "Die Angaben der Angehörigen der Armee können überprüft werden." Dies soll zukünftig im Kanton Schaffhausen in Form eines Waffenerwerbsscheins erfolgen.

In der Begründung nennt der Bundesrat die gelebte Praxis und weist den Kantonen einen Spielraum für kantonale Regelungen zu.



Dieser Spielraum soll nun im Kanton Schaffhausen genutzt werden, indem in Zukunft das Überlassen der Ordonnanzwaffe nach Abschluss der Militärdienstpflicht nur mit einem Waffenerwerbsschein möglich ist.

Es gibt keinen Grund, ehemalige Armee-Angehörige beim Erwerb von Waffen anders als die übrigen Personen zu behandeln.

7. Krieg	
Maria Kunz	Walter Ingharzen
D. P. K.	Ruth Feyes
M. Kottler	Susanne Mey
F. Iller	Rene Jelmich
J. P. Gabele	W. P.
L. Soller	D. C. C. C. C. C. C. C.
U. Bächtold	Perthold E. M.
P. Schuster	E. Wehrle-Oser
J. F. B. C.	F. F. C. C. C. C. C.
D. B. C.	P. W. C. C. C. C.
H. Sautli	
O. Osmani	
W. F. C.	
Konrad Keller	
J. P. C.	